

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM - STADTMITTE

INFORMATIONSVORANSTALTUNG BAU- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS BAD DÜRKHEIM AM 09.02.2022
ERHEBUNG DES SANIERUNGSRICHTLICHEN AUSGLEICHSBETRAGES NACH §§ 154ff. BauGB



RITTMANNSPERGER
ARCHITEKTUR
STADTENTWICKLUNG
PROJEKTENTWICKLUNG



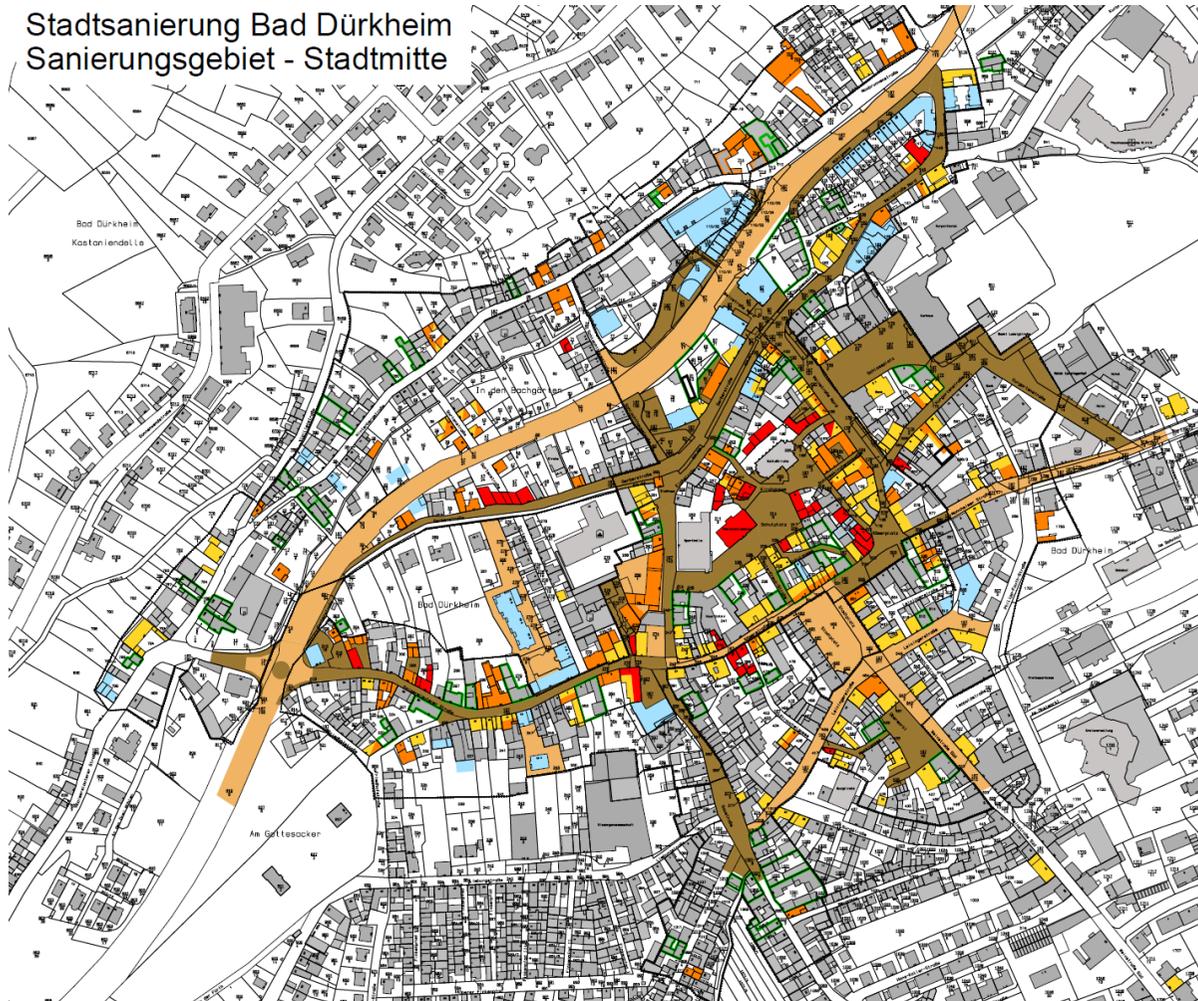
SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM - STADTMITTE

INFORMATIONSVORANSTALTUNG BAU- UND ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSS BAD DÜRKHEIM AM 09.02.2022
ERHEBUNG DES SANIERUNGSRECHTLICHEN AUSGLEICHSBETRAGES NACH §§ 154ff. BauGB



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

Stadtsanierung Bad Dürkheim
Sanierungsgebiet - Stadtmitte



Durchgeführte Maßnahmen 1989-2021

Legende

-  Modernisierung mit Förderung
-  Modernisierung ohne Förderung
-  Modernisierung ohne Förderung mit Stadtbildpflege-/InnenStadtEntwicklungs-Fonds
-  Stadtbildpflege-/InnenStadtEntwicklungs-Fonds
-  Neubau
-  laufende Beratungen
-  Freiflächengestaltung mit Städtebauförderung
-  Freiflächengestaltung ohne Städtebauförderung
-  Grenze Sanierungsgebiet

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

GESAMTINVESTITIONEN

Gesamtinvestitionskosten Stadtsanierung 1986 - 2021

Gesamtinvestitionen:

- Öffentliche Maßnahmen:	30.562.000 €	
- Private Maßnahmen:	52.159.000 €	
- Stadtbildpflegefonds:		<u>2.073.000 €</u>
gesamt:	<u>82.721.000 €</u>	

Zuwendungen Städtebauförderung:

- Zuwendung Bund:	2.112.287 €	
- Zuwendung Land RP:	6.581.833 €	
- Eigenanteil Stadt DÜW:	<u>6.043.251 €</u>	
gesamt:	14.737.371 €	
- Eigenanteil Stadtbildpflegefonds Stadt DÜW:		<u>411.370 €</u>

Verhältnis Eigenanteil Stadt DÜW zu Gesamtinvestitionen: 1 : 13,68

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

Grundsätzlich:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

Grundsätzlich:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert.

Das bedeutet:

- Durch Investitionen der öffentlichen Hand (Städtebauförderungsgelder) finden u.U. Bodenwertsteigerungen statt, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwand der privaten Eigentümer*innen geschehen sind.
Sie sind den Eigentümer*innen quasi ohne eigenes Zutun „in den Schoß gefallen“.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

Grundsätzlich:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert.

Das bedeutet:

- Durch Investitionen der öffentlichen Hand (Städtebauförderungsgelder) finden u.U. Bodenwertsteigerungen statt, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwand der privaten Eigentümer*innen geschehen sind.

Sie sind den Eigentümer*innen quasi ohne eigenes Zutun „in den Schoß gefallen“.

Deswegen:

- Gesetzgeber fordert: Eigentümer*innen sollen ebenfalls zur Finanzierung der Sanierung beitragen.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

Grundsätzlich:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert.

Das bedeutet:

- Durch Investitionen der öffentlichen Hand (Städtebauförderungsgelder) finden u.U. Bodenwertsteigerungen statt, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwand der privaten Eigentümer*innen geschehen sind.
Sie sind den Eigentümer*innen quasi ohne eigenes Zutun „in den Schoß gefallen“.

Deswegen:

- Gesetzgeber fordert: Eigentümer*innen sollen ebenfalls zur Finanzierung der Sanierung beitragen.

Außerdem:

- Während des Sanierungsverfahrens keine Erhebung von Ausbaubeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Warum werden Ausgleichsbeträge erhoben?

Grundsätzlich:

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen werden von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert.

Das bedeutet:

- Durch Investitionen der öffentlichen Hand (Städtebauförderungsgelder) finden u.U. Bodenwertsteigerungen statt, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwand der privaten Eigentümer*innen geschehen sind.
Sie sind den Eigentümer*innen quasi ohne eigenes Zutun „in den Schoß gefallen“.

Deswegen:

- Gesetzgeber fordert: Eigentümer*innen sollen ebenfalls zur Finanzierung der Sanierung beitragen

Außerdem:

- Während des Sanierungsverfahrens keine Erhebung von Ausbaubeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Art der Berechnung

- Geschieht durch eine Wertlösung: Eigentümer*innen haben einen Ausgleich in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes entspricht. (§ 154 Abs. 1 BauGB)

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Wie errechnet sich der Ausgleichsbetrag?

Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung **weder beabsichtigt noch durchgeführt** worden wäre (Anfangswert),

und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die **rechtliche und tatsächliche Neuordnung** des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert) (§ 154 Abs. 2 BauGB).

Hiervon abgezogen werden anrechenbare Beträge nach § 155 Abs.1 BauGB.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Wie errechnet sich der Ausgleichsbetrag?

Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung **weder beabsichtigt noch durchgeführt** worden wäre (Anfangswert),

und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die **rechtliche und tatsächliche Neuordnung** des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert) (§ 154 Abs. 2 BauGB).

Hiervon abgezogen werden anrechenbare Beträge nach § 155 Abs.1 BauGB.

Wichtig:

- Abschöpfung ausschließlich von Bodenwert- und nicht von Gebäudewerterhöhungen!
- (Gutachterausschuss geht von der hypothetischen Annahme aus, dass es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die er bewertet. (lt. Bewertungsverordnung)
- Anfangs- und Endwert werden auf ein und denselben Tag ermittelt, der sog. Wertermittlungstichtag. Wertermittlungstichtag ist grundsätzlich der Tag des Abschlusses der Sanierung (§ 162 oder § 163 BauGB).

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BauGB)?

Wie errechnet sich der Ausgleichsbetrag?

Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung **weder beabsichtigt noch durchgeführt** worden wäre (Anfangswert),

und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die **rechtliche und tatsächliche Neuordnung** des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert) (§ 154 Abs. 2 BauGB).

Hiervon abgezogen werden anrechenbare Beträge nach § 155 Abs.1 BauGB.

Wichtig:

- Abschöpfung ausschließlich von Bodenwert- und nicht von Gebäudewerterhöhungen!
- (Gutachterausschuss geht von der hypothetischen Annahme aus, dass es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die er bewertet. (lt. Bewertungsverordnung)
- Anfangs- und Endwert werden auf ein und denselben Tag ermittelt, der sog. Wertermittlungstichtag. Wertermittlungstichtag ist grundsätzlich der Tag des Abschlusses der Sanierung (§ 162 oder § 163 BauGB).

Wichtig:

- Durch die Ermittlung auf ein und denselben Tag ist gewährleistet, dass die sog. „konjunkturelle“ (allgemeinwirtschaftliche) Bodenwertsteigerung außen vor bleibt. Berücksichtigt wird somit **ausschließlich die „sanierungsbedingte“ Bodenwertsteigerung.**

Ermittlung ist grundsätzlich Aufgabe des Gutachterausschusses!

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Schema der sanierungsbedingten Wertermittlung

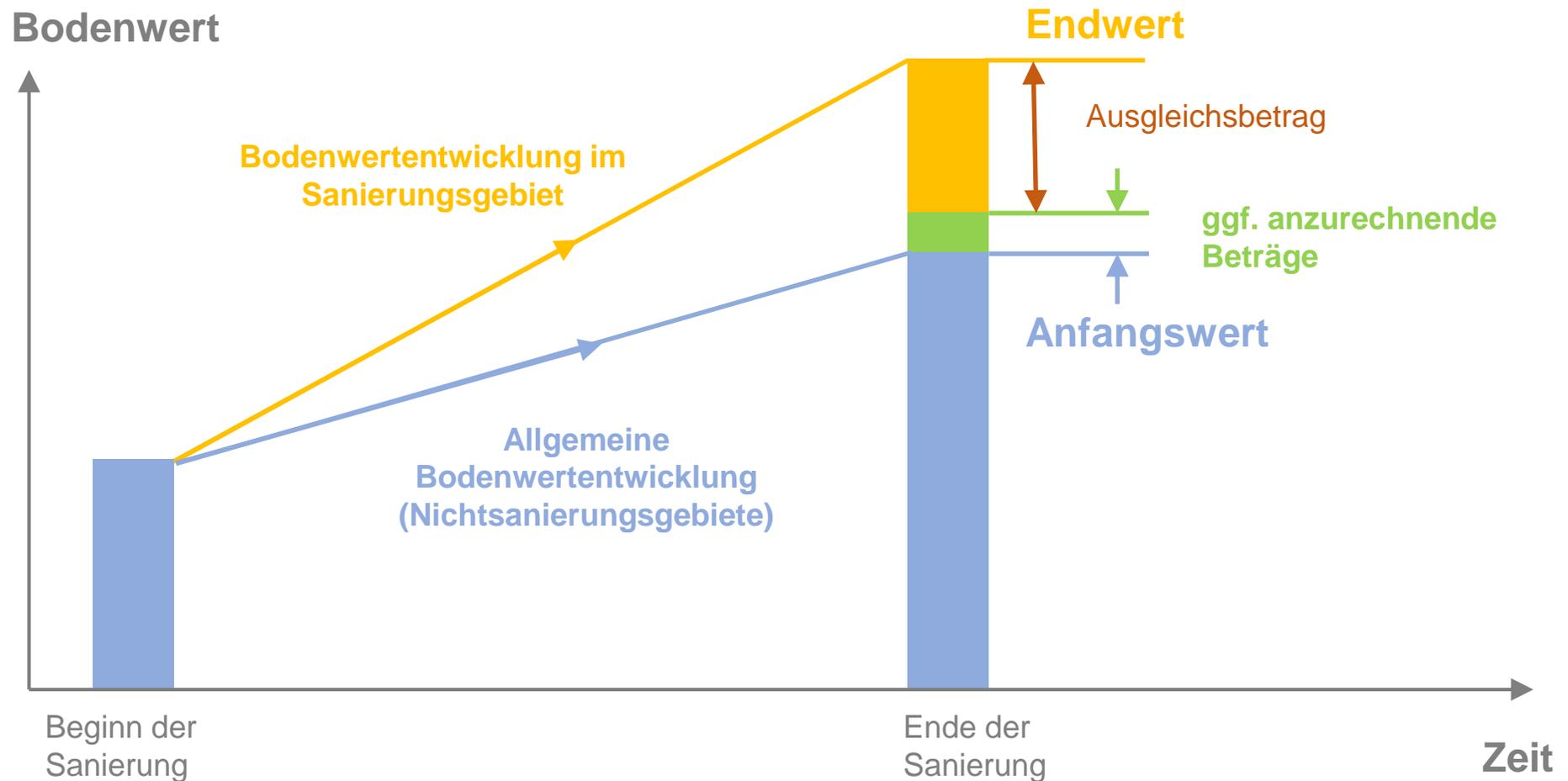


Abb.: Darstellung der Bodenwertentwicklung in Sanierungsgebieten

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

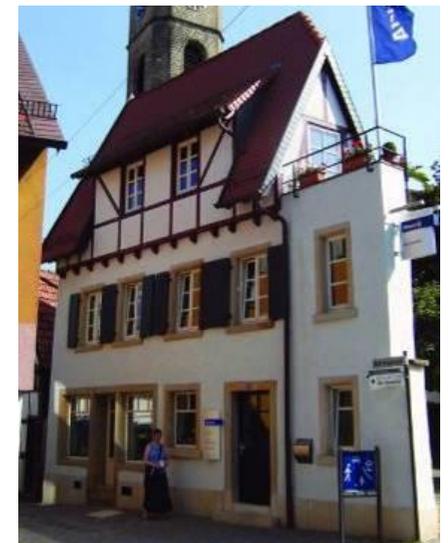
WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Wann werden Ausgleichsbeträge erhoben?

1. Aufhebung der Sanierungssatzung

- nach Durchführung der Sanierung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
- bei Undurchführbarkeit der Sanierung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
- bei Aufgabe der Sanierungsabsicht (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

- Erhebung durch **Bescheid** (siehe Kapitel 4)



Marktgasse 9 vorher/nachher

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Wann werden Ausgleichsbeträge erhoben?

3. Bereits vor Abschluss der Sanierung durch freiwillige Ablösung des Ausgleichsbetrages (§ 154 Abs.3 Satz 2 BauGB)

- Kann vor Abschluss der Sanierung zugelassen werden (Ermessensentscheidung der Gemeinde)
- Freiwillige Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen, daher auch keine Widerspruchs-/Klagemöglichkeit, Verringerung des Verwaltungsaufwandes.
- Ausgleichsbetrag endgültig, Nacherhebung nicht möglich. Dadurch bessere Kalkulation für Investoren.
- Grundstück unterliegt weiterhin dem Sanierungsrecht,
- Förderung von privaten Modernisierungsmaßnahmen auch weiterhin möglich
- Zeitnahe Refinanzierung von Sanierungsmaßnahmen aus Einnahmen Ablösevereinbarungen

Stadtsanierung Bad Dürkheim:

- Hiervon wurde bereits seit 2014 Gebrauch gemacht
- Über 70 Fälle, Einnahmen über 163.000 €



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Wer ist ausgleichsbetragspflichtig?

Die Person, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung (§ 162 BauGB) bzw. zum Zeitpunkt der Abschlusserklärung (§ 163 BauGB) Eigentümer*in ist.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Wer ist ausgleichsbetragspflichtig?

Derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung (§ 162 BauGB) bzw. zum Zeitpunkt der Abschlusserklärung (§ 163 BauGB) Eigentümer*in ist.

Wichtig:

Grundsätzlich ausgleichsbetragspflichtig sind auch Eigentümer*innen von Grundstücken, **die öffentlichen Zwecken gewidmet** sind (→ nämlich dann, wenn diese „privat“ genutzt werden können).

Beispiele: gemeindeeigenes Wohnhaus, kircheneigenes Pfarrhaus etc.

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

WAS IST DER AUSGLEICHSBETRAG NACH § 154 ff. BAUGESETZBUCH (BAUGB)?

Wer ist ausgleichsbetragspflichtig?

Derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Sanierungssatzung (§ 162 BauGB) bzw. zum Zeitpunkt der Abschlusserklärung (§ 163 BauGB) Eigentümer*in ist.

Wichtig:

Grundsätzlich ausgleichsbetragspflichtig sind auch Eigentümer*innen von Grundstücken, **die öffentlichen Zwecken gewidmet** sind (→ nämlich dann, wenn diese „privat“ genutzt werden können).

Beispiele: gemeindeeigenes Wohnhaus, kircheneigenes Pfarrhaus etc.

Gemeinbedarfseinrichtungen oder -flächen, die durch ihre dauerhafte Zweckbindung für öffentliche Nutzungen dem allgemeinen Grundstücksverkehr entzogen werden, unterliegen auch keiner sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung, also auch kein Ausgleichsbetrag

Beispiel: Kindergarten, Gotteshäuser etc.

Sind Schuldner*innen und Gläubiger*innen ausgleichsbetragspflichtiger Grundstücke identisch, werden keine Ausgleichsbeträge erhoben (aber interne Verrechnung bei Schlussabrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber)

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

DER AUSGLEICHSBETRAGSBESCHEID – DIE GESETZLICHE VORGABE

SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

DER AUSGLEICHSBETRAGSBESCHEID – DIE GESETZLICHE VORGABE

Ausgleichsbetragsbescheid (§ 154 Abs. 4 BauGB)

- Entsteht nach Abschluss der Sanierung
- Pflicht zur Anhörung der Stellungnahme und Erörterung des Ausgleichsbetrages
- Ausgleichsbetrag ist endgültig, Nacherhebung nicht möglich
- Bescheid ist Verwaltungsakt;
- Widerspruch und Klagemöglichkeit, keine aufschiebende Wirkung
- Umwandlung in Tilgungsdarlehen
- Stundung
- Härtefall
- Forderungsverjährung vier Jahre;
- Zahlungsverjährung nach fünf Jahren

Wichtig:

Einnahmen (Überschüsse) aus Ausgleichsbeträgen fließen
(ohne städtischen Eigenanteil) an den Fördermittelgeber zurück, d.h.:
**die Reinvestition der eingenommenen Mittel in das Sanierungsgebiet ist
nicht mehr möglich!**



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

AUFBAU DES ZONALEN WERTGUTACHTENS UND ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBETRAGES

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich Rheinpfalz

Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz,
Friedrichstraße 4
76820 Landau in der Pfalz
Tel. 06341 149-0 Fax. 06341 149-209
E-Mail: vermka-rpf@vermkrv.rp.de



Az.: GU 11/2011

GUTACHTEN

(zонаles Gutachten)

über die Bestimmung der **Anfangs- und Endwerte**
für die Bemessung des Ausgleichsbetrages
gemäß § 154 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
im Sanierungsgebiet von Bad Dürkheim
"Schwarzviertel Insel, Kaiserslauterer Straße"



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

AUFBAU DES ZONALEN WERTGUTACHTENS UND ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBETRAGES

Vorgehensweise:

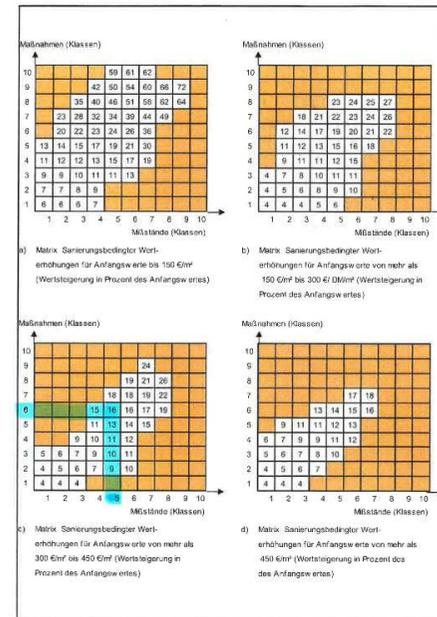
1. Schritt: Klassifizierung der tatsächlich vorhandenen Misstände in Matrix
2. Schritt: Klassifizierung der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen
3. Schritt: Ermittlung des jeweiligen Klassenmittelwertes (Durchschnittswerts)
4. Schritt: Übertragung der Durchschnittswerte in Klassifikationsrahmen
 → ergibt prozentuale Wertsteigerung des Anfangswertes

Klassifikationsrahmen für städtebauliche **Misstände im „Modell Niedersachsen“**

Komplex	Klasse										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(1) Bebauung	intakt	überwiegend intakt	geringfügige Mängel	mehrere einzelne Mängel	gering Instandsetzungs- u. modernisierungsbedürftig	Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftig	im Wesentlichen Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftig	grundlegend Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftig	grundlegende Instandsetzungs- u. modernisierungsbedürftig (gesundheitliche Wohn- u. Arbeitsverhältnisse nicht gewährleistet)	sehr starker Sanierungsbedarf (gesundheitliche Wohn- u. Arbeitsverhältnisse nicht gewährleistet)	baufällig
(2) Struktur, Eigentumsverhältnisse, Erschließung	günstig	überwiegend günstig	vorhandene Erschließung in Teilen ergänzungsbedürftig	Zugänglichkeit der Grundstücke ungünstig	unzureichend	Grundstückserschließung ungünstig	erschließungssituation unzureichend	stark zersplitterte Grundstücksstruktur	erschließungs- wie Verkehrs- und Entsorgungseinrichtungen unzureichend	mangelhafte Gesamtsituation	unzureichende Gesamtsituation
(3) Nutzung, Verdichtung, Gemengelage	für Wohnzwecke	überwiegend funktionsgerecht	geringe Beeinträchtigungen	geringe Beeinträchtigungen und absehbare bauliche Nebenwirkungen	Gemengelage mit geringen Beeinträchtigungen	hohe Verdichtung oder stark ausweichende bauliche Nutzung	abwärtige Verdichtung	störende Gemengelage	hohe Verdichtung u. störende Gemengelage, Beeinträchtigung durch Altbauseitigkeit	übermäßige Verdichtung u. störende Gemengelage	unzureichende Verdichtungs- u. funktionsgerechte Ausgestaltung
(4) Umfeld, Verkehr, Infrastruktur	gut	überwiegend gut	in Teilen verbesserungsbedürftig	einige Infrastruktureinrichtungen mangelhaft	Verkehrssituation verbesserungsbedürftig	Infrastruktur insgesamt verbesserungsbedürftig	Verkehrsanbindungen mangelhaft, Parkmöglichkeiten nicht in ausreichendem Umfang	Behinderungen durch den Verkehr, Infrastruktur unzureichend	keine Parkmöglichkeiten, fehlender Verkehr überlastet, Infrastruktur im Prinzip nicht vorhanden	ungenügende Gesamtsituation	keine funktionsgerechte Ausgestaltung

Klassifikationsrahmen für städtebauliche **Maßnahmen im „Modell Niedersachsen“**

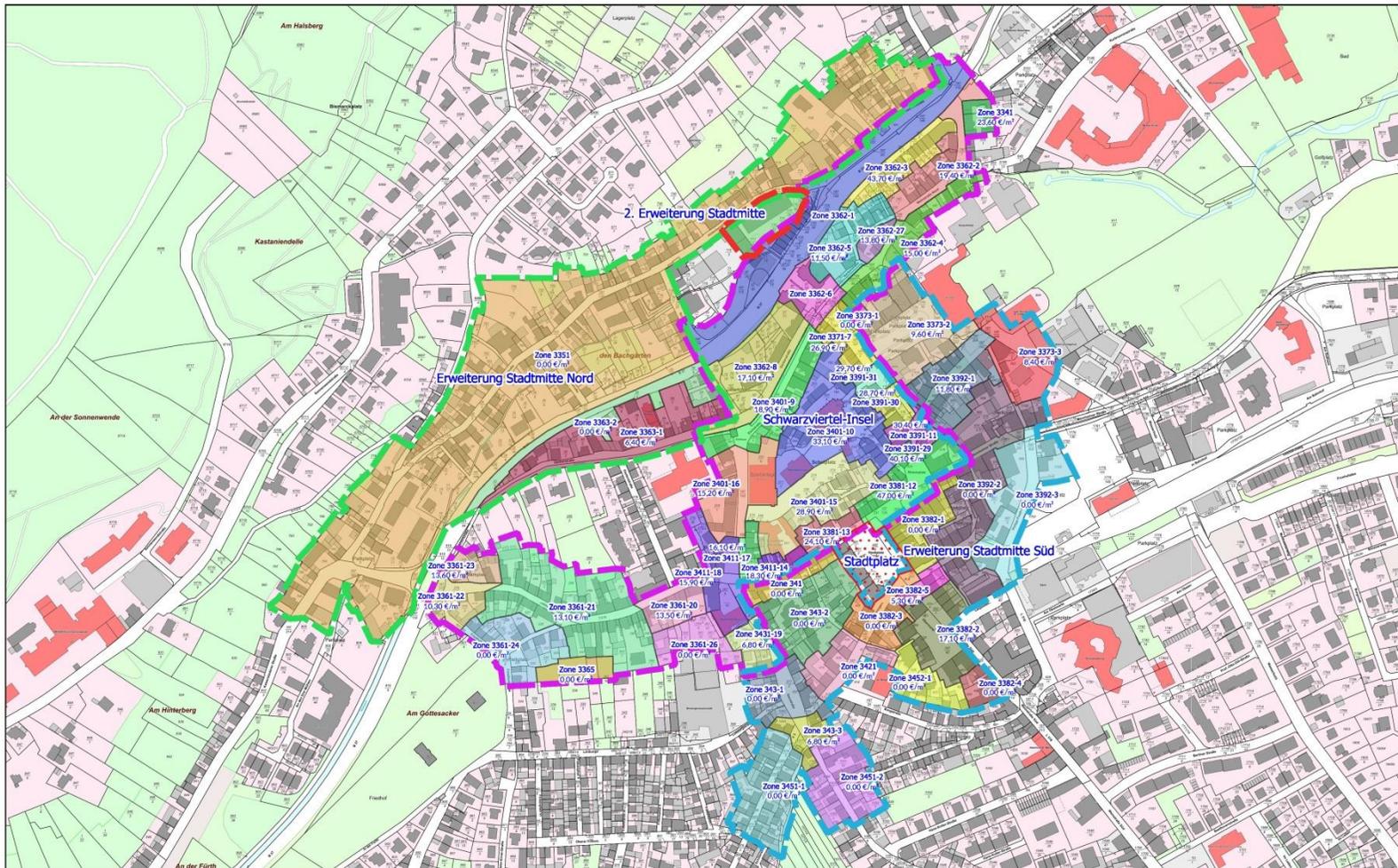
Komplex	Klasse										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(1) Bebauung	keine Maßnahmen	einzelne Maßnahmen	geringfügige Beseitigung der Mängel	einzelne Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	einfache Modernisierung und Instandsetzung	mittlere Modernisierung und Instandsetzung	umfassende Modernisierung und Instandsetzung	durchgehende Modernisierung und Sanierung	durchgehende Instandsetzung und Sanierung, sowie Neubaubau einzelner Grundstücke	überwiegend Neubaubau oder aufwändige Sanierung	Neubaubau
(2) Struktur, Eigentumsverhältnisse, Erschließung	keine Maßnahmen	einzelne Maßnahmen	gezielte Ergänzung vorhandener Erschließungsanlagen	Verbesserung der Zugänglichkeit der Grundstücke	Verbesserung der Erschließungssituation	Flächentausch, vereinfachte Umlegung	Ergänzung der Erschließungsanlagen	Neuaufteilung (Umlegung)	stark zersplitterte Maßnahmen	grundlegende Umstrukturierung (Umlegung)	umfassende Neuaufteilung und Erschließung (Umlegung)
(3) Nutzung, Verdichtung, Gemengelage	keine Maßnahmen	einzelne Maßnahmen bezogen auf einzelne Grundstücke	einzelne Maßnahmen bezogen auf mehrere zusammenhängende Grundstücke	einzelne Maßnahmen bezogen auf mehrere zusammenhängende Grundstücke und Beseitigung störender baulicher Nebenwirkungen	Mehrere Maßnahmen bezogen auf die Gemengelage	Veränderung des Maßstabes der baulichen Nutzung	Entfernung	Maßnahmen zur Densifizierung oder Verdichtung	Veränderung hinsichtlich Art u. Maß der baul. Nutzung und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Emissionen, Freilegung von Grundstücken, Begrünung	Veränderung hinsichtlich Art u. Maß der baul. Nutzung und Umgestaltung von Bereichen	umfassende Umstrukturierung
(4) Umfeld, Verkehr, Infrastruktur	keine Maßnahmen	einzelne Maßnahmen	einzelne Ergänzung der Infrastruktur	gezielte Ergänzung der Infrastruktur	Ausbau von Rad- u. Fußwegen, Verbesserungen für den ruhenden Verkehr	Ergänzung und Verbesserung der Infrastruktur	Erweiterung des öffentlichen Verkehrs und Verbesserung der Anschließmöglichkeiten für den Individualverkehr; Schaffung von weiteren Parkmöglichkeiten	Umleitung des öffentlichen Verkehrs, Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen	Schaffung von Parkplätzen, Parkhäusern, Verkehrsleistungen, Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen	Anlage verkehrsbereitiger Zonen, auch Verkehrsleistungen und Ergänzung der Infrastruktur	umfassende Verbesserung der Verkehrs- und Infrastruktursituation



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

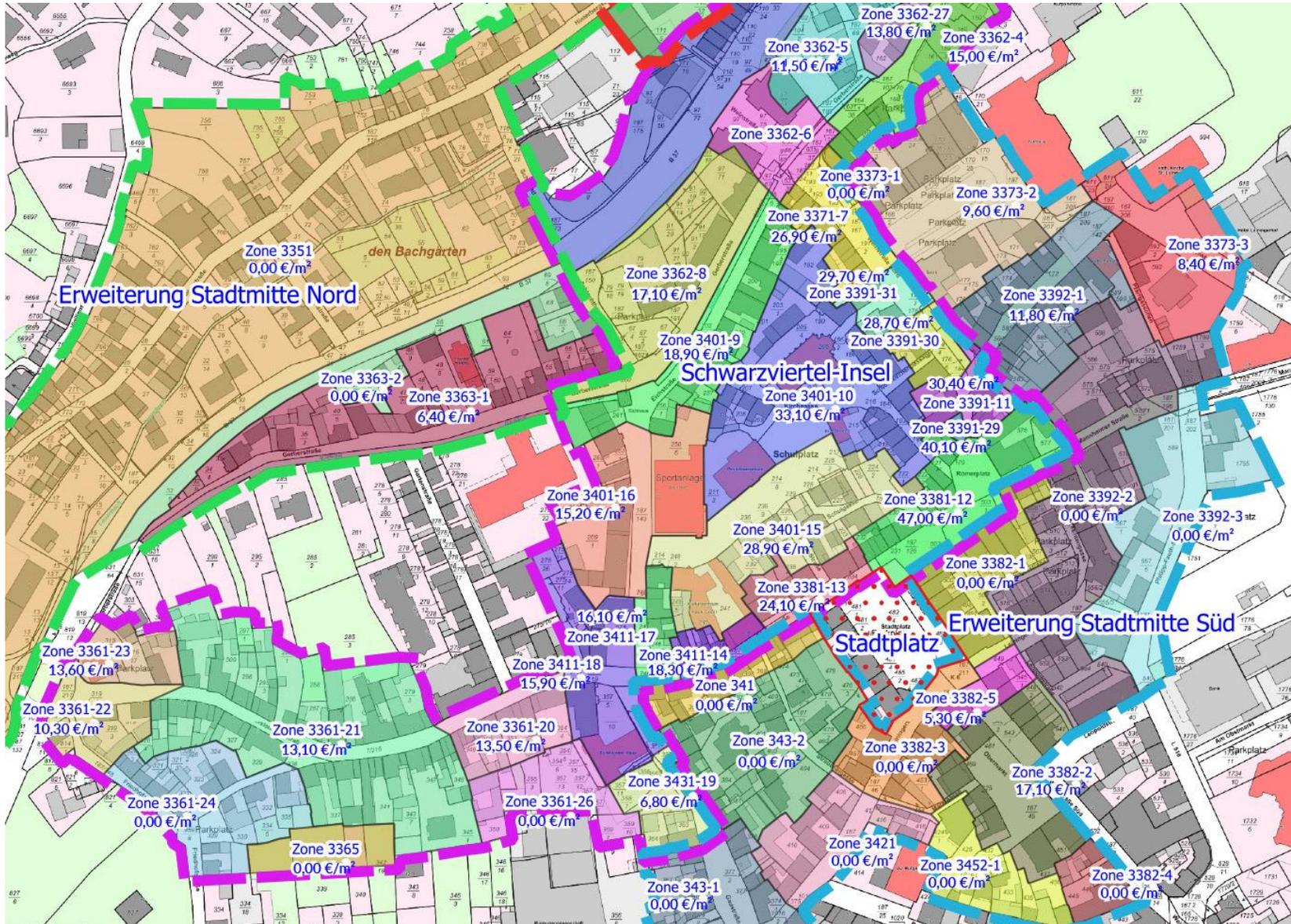
AUFBAU DES ZONALEN WERTGUTACHTENS UND ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBETRAGES

Stadtsanierung Bad Dürkheim: Übersicht der zonalen sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen (Wertermittlungsstichtag 31.12.2021)



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

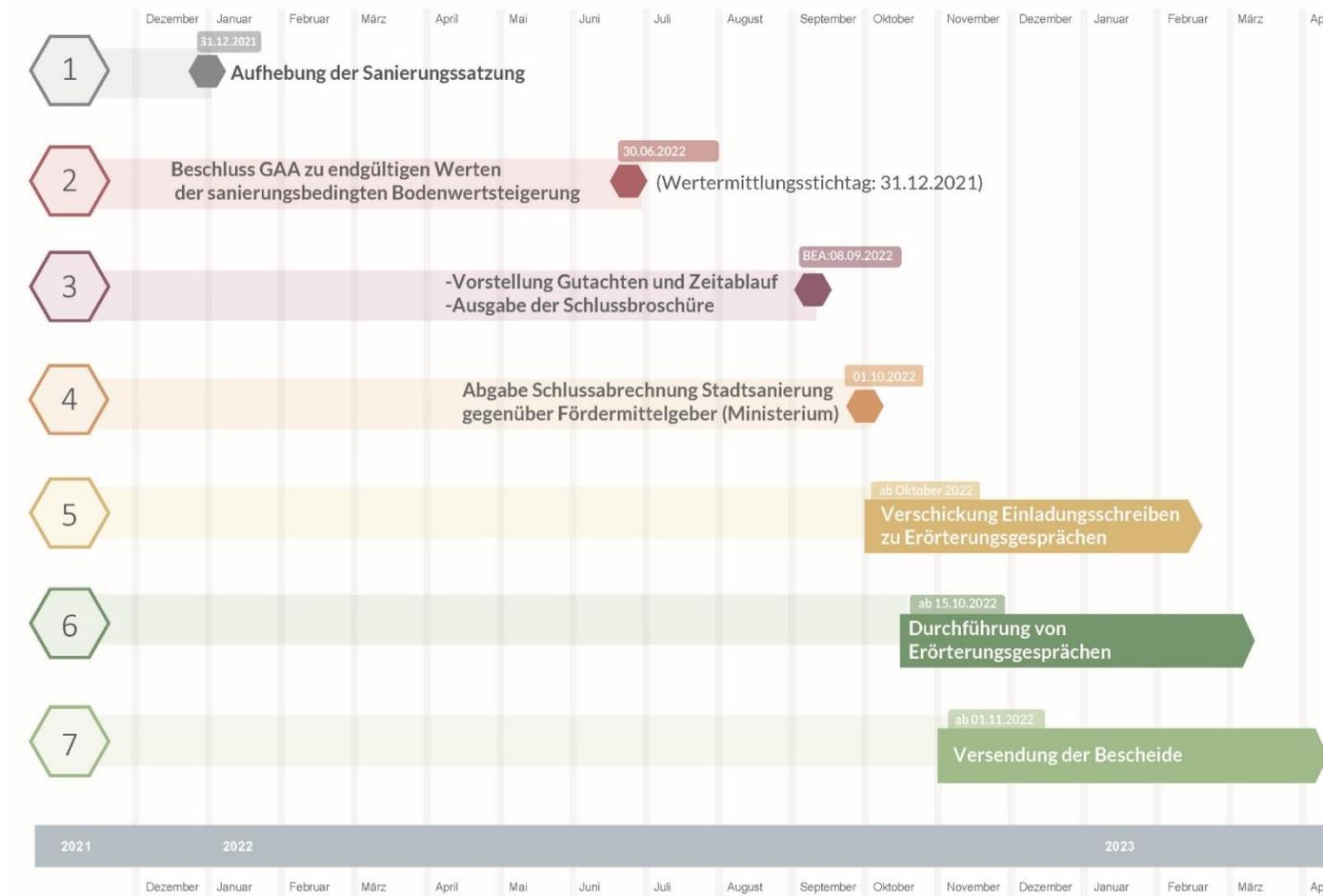
AUFBAU DES ZONALEN WERTGUTACHTENS UND ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBETRAGES



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

AUSBLICK / ZEITSCHIENE

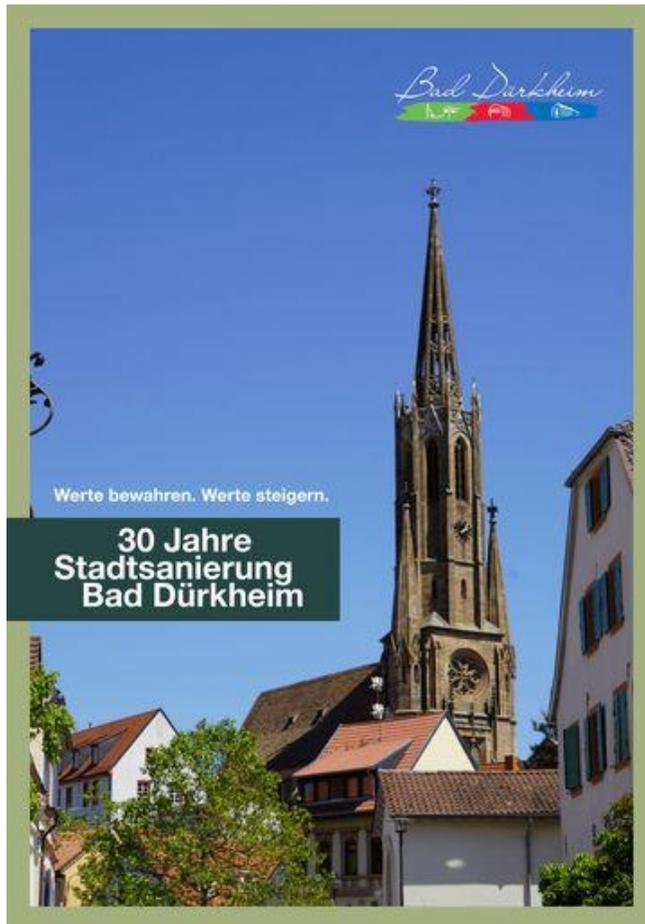
Zeitablauf zur Aufhebung der Sanierungssatzung und förderrechtlichem Abschluss der Stadtsanierung 2021:



SANIERUNGSGEBIET BAD DÜRKHEIM-STADTMITTE

AUSBLICK / ZEITSCHIENE

Broschüre 30 Jahre Stadtsanierung Bad Dürkheim





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

← Toiletten

il Cappuccino

Buch-Markt

BUCHHANDLUNG FRANK

TOILETTE

TOILETTE